



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBES WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 27. Juni 1994 folgende Betriebssatzung beschlossen, die mit Satzung vom 05. November 2001, vom 07. April 2014 und vom 03.04.2017 geändert wurde.

Stand: April 2017

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Das Sondervermögen Wohn- und Geschäftsgebäude wird künftig unter der Bezeichnung Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Betriebszweck besteht darin, die städtischen Wohn- und Geschäftsgrundstücke im Bestand zu pflegen, Instandhaltungsdefizite zügig abzubauen, Modernisierungen durchzuführen und den Kauf und Verkauf sowie Bebauung der Grundstücke abzuwickeln.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Dem Eigenbetrieb können durch Gemeinderatsbeschluss weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind sowie in Fällen, in denen der Wert die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 3 übersteigt.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 200.000 Euro liegt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten zwischen 30.000 Euro und 200.000 Euro, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt. Gleiches gilt für den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens;
 3. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit über § 4 hinausgehend, sowie den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro beträgt;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, mit einem Streitwert zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro;

5. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 2 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind; und zu Mehrausgaben bei im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro betragen.
6. Personalangelegenheiten – Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A9 bis A11 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVÖD 8 bis 11.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, Anpassung der Mieten, Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

Dem Betriebsleiter werden zusätzlich übertragen (jeweils im Einzelfall):

Die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu vier Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.

Die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000 Euro.

Der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs bis 5.000 Euro.

Personalangelegenheiten – die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 8
- b) sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis TVÖD 7
- c) von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (somit am 2. Juli 1994), die Änderungssatzung vom 05. November 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, die Änderungssatzung vom 07. April 2014 tritt am 17. April 2014, die Änderungssatzung vom 03. April 2017 tritt am 14. April 2017 in Kraft.